

Befischungs- und Gewässerordnung

AV Jever e. V.

Ausgabe 2026_01

Grundsätzliches

- I. Die Gewässerordnung (BeFischO/GewässO) entbindet keine Vereinsmitglieder sowie temporäre Mitglieder („*Gastangler*“), nachfolgend Angler genannt, davon, sich an Gesetze, Verordnungen und Vorschriften zu halten, auch wenn dies in der BeFischO/GewässO nicht explizit geregelt ist.
- II. Gemeinschaftsgewässer:
 1. Harle, von der Einmündung der Berdumer Leide bis zur alten Schleuse (Friedrichsschleuse).
 2. Jeverland (Sieltiefe). Sämtliche Verbandsgewässer des Entwässerungsverbandes Wangerland mit folgenden Ausnahmen:
 - Moorlandstief vom Ende Baugebiet Klein Grashaus bis zur Einleitung Hookstief;
 - Gewässerstrecke Hohenstief von der Einmündung Crildumer Tief bis Keunecke Brücke;
 - Gewässerstrecke der Kopperburger Leide von der Eisenbahnbrücke bis zur Brücke Kopperburg (Hof von Renke Hobbie)
 - sowie sonstige beschilderte Gewässerstrecken.
 3. Kuhle Bösselhausen und Kuhle Moorwarfen (nur für Mitglieder!)
 4. Kuhle Moorhausen/Sillenstede; (gekennzeichnete Bereiche, siehe Gewässerkarte)
 5. Kleiner Teich Moorhausen/Sillenstede (nur für Mitglieder!)
 6. Wangermeer (gekennzeichnete Bereiche, siehe Gewässerkarte); Das Angeln von der Brücke ist verboten!

1. Die BeFischO/GewässO

verpflichtet zu einer waidgerechten und sozialen Ausübung der Fischerei (im Sinne der „*guten fachlichen Praxis der Angelfischerei*“) in den Vereinsgewässern und dient somit auch dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit. Sie ist für jeden Angler in den oben genannten Gewässern verbindlich. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes, der Binnenfischereiordnung, des Tierschutzgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung und anderer Gesetze und Verordnungen sind zu beachten.

Verstöße gegen die BeFischO/GewässO, Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden entsprechend geahndet. Die Fischereierlaubnis kann sofort vor Ort eingezogen werden.

2. Allgemeine Regeln

2.1 Mitzuführende Ausrüstung u. Ausweispapiere u. Verhalten beim Angeln und bei Kontrollen

Wer fangbereites Angelgerät mit sich führt und/oder den Fischfang ausübt, muss mitführen:

- aktuellen Fischereierlaubnisschein; alternativ digitaler Nachweis über Angelflix
- Fischereischein, Personalausweis, Reisepass oder Truppenausweis; Jugendliche unter 14 Jahre alternativ den vereinsinternen Ausweis (beim Jugendwart anzufordern)
- geeigneter Unterfangkescher
- fischschonende Unterlage (z. B. Abhakmatte)
- Hakenlöser
- geeigneter Gegenstand zur Messung (z. B. Maßband, Zollstock)
- geeigneter Gegenstand zum Wiegen
- geeigneter Gegenstand zum Betäuben eines Fisches
- geeigneter Gegenstand zum waidgerechten Töten eines Fisches

Er muss diese Gegenstände den Polizeibeamten, den mit der Fischereiaufsicht betrauten Vollzugsbeamten, den Fischereiaufsehern, den Angehörigen des fischereikundlichen Dienstes, sowie den Vorstandsmitgliedern des Vereins zur Einsichtnahme aushändigen. Die oben genannten Personen sind außerdem berechtigt, den verwendeten Köder, den Fang und die mitgeführten Behältnisse zu überprüfen.

Um eine ordentliche Fischereikontrolle zu gewährleisten, muss jeder Boots- und Bellybootangler bei Aufforderung unmittelbar den Weg Richtung Ufer antreten.

2.2 Zugelassene Fanggeräte

- **Fließgewässer/Sielgewässer:**
Erlaubt sind fünf (5) Handangeln (**Ruten**) mit einer Anbissstelle* je Rute, davon maximal drei (3) Raubfischruten.
- **Kuhlen/Seen:**
Erlaubt sind vier (4) Handangeln (**Ruten**) mit einer Anbissstelle* je Rute, davon maximal drei (3) Raubfischruten.

Zusätzlich ist eine (Köderfisch)Senke bis zu einer Größe von 1 m² in allen Gewässern erlaubt.

Bei Ausübung der Spinn- und Flugangelei dürfen weitere Ruten ausgelegt sein, die **Gesamtanzahl** darf jedoch nicht überschritten werden.

Eine Krebsreuse darf nur mit Erlaubnis durch den Vorstand ausgelegt werden und ist ausreichend zu kennzeichnen (Kontaktdaten).

* Eine Angelrute darf nur mit einem Haken, einem System für toten Köderfisch oder künstlichem Köder versehen sein. Bei der Spinn- und Flugangelei ist eine Anbissstelle und ein Springer (Stinger) zugelassen.

2.3 Jugendliche

Jugendliche unter 14 Jahren dürfen in Vorbereitung auf die Fischereiprüfung nur unter Beaufsichtigung eines Berechtigten (mit bestandener Fischereiprüfung) mit einer **(1) Handangel (Rute)** angeln.

2.4 Sonderbestimmungen

Das Anfüttern in den Seen ist mit **maximal 250 g** Trockenmasse je **Angeltag** zugelassen.

2.5 Angelplätze

Niemand hat Anspruch auf einen festen Angelplatz. Die Angeln sind so auszulegen, dass andere Angler nicht behindert werden (d. h. auch mit Futterbooten ausgebrachte Montagen sind entsprechend einzuholen).

Der **Abstand** von Angler zu Angler soll an den Gewässern mindestens 10 m betragen, bei Ausübung der Spinn- und Flugangelei ein Mindestabstand von 50 Metern zu anderen Anglern einzuhalten (Dieser Abstand kann unterschritten werden, wenn der Angler, der zuerst am Gewässer war, dieses gestattet).

2.6 Verhalten

Jeder Angler muss sich am Wasser so verhalten, dass das Ansehen des Vereins sowie der Angelfischerei nicht geschädigt wird. Da das Angeln der Stillerholung dient, sind alle Tätigkeiten untersagt, die diesem Ziel entgegenstehen, wie z. B. Trinkgelage oder laute Musik.

2.7 Müll

Jeder Angler ist verpflichtet seinen Angelplatz stets sauber zu halten und zu hinterlassen, auch dann, wenn der Abfall nicht von ihm stammt.

Auf **Einwegverpackungen** für Köder oder Anfütterungsmaterial für Köder ist – im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes – am Gewässer möglichst zu **verzichten**.

2.8 Behandlung gefangener Fische

Alle gefangenen Fische sind waidgerecht und gesetzeskonform zu behandeln.

Zum Landen ist ein geeigneter Unterfangkescher und eine geeignete fischschonende Unterlage im Sinne einer Abhakmatte zu verwenden.

Die Verwendung von Lipgrip (und sonstige Fischgreifer) ist verboten.

2.9 Schutzgebiete Teichfledermaus

Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 „Teichfledermausgewässer“ der Landkreise Friesland und Wittmund.

Dieses Schutzgebiet betrifft folgende Bereiche:

- Harle, von der Einmündung der Berdumer Leide bis ca. Einmündung K 10 (Groß Carlottengroden/nördlich Neufunnixiel),
- Tettenser Tief (Einmündung Mühlentief bis Einmündung Crildumer Tief),
- Mühlentief (Cleverns Höhe Mun. Depot bis Einmündung Hookstief/Tettenser Tief)

Es ist u.a. verboten:

- in der Zeit vom kalendarischen Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang das Angeln ohne versenkte Rutenspitze,
- die Nutzung künstlicher Lichtstrahlung (z. B. Strahler),
- Grillen oder offenes Feuer zu legen,

Ausgenommen davon ist:

- Punktuelle, nicht langanhaltende Beleuchtung im Rahmen der Nachtangelei (z. B. Kopfleuchte).

2.10 Notfälle

Bei Gewässerverunreinigungen und Fischsterben ist jeder Angler verpflichtet, **sofort** die nächste Polizeidienststelle und ein Vorstandsmitglied, zu benachrichtigen (siehe Erlaubnisschein).

3. Gebote, Verbote und Ausnahmen

3.1 Es ist **verboten** Angeln ohne eigene Beaufsichtigung oder in nicht greifbarer Nähe auszulegen sofern keine geeigneten Bissanzeiger verwendet werden.

3.2 In den Kühlen/Seen ist das Anlegen eines Futterplatzes, d. h. Anfüttern ohne Angeln verboten.

3.3 Es ist **verboten** motorisierte Wasserfahrzeuge jeglicher Art zu benutzen.

Ausgenommen hiervon sind:

- **Wangermeer**
Auf dem Wangermeer sind Boote für das Bootsangeln **mit** E-Motorantrieb erlaubt.
- **Jeverland (Sieltiefe)**
Auf den Sieltiefen sind Boote für das Bootsangeln **ohne** Motorantrieb erlaubt.
- **Harle**
Auf der Harle (Briller Brücke bis zur Friedrichsschleuse) sind zusätzlich Boote mit E-Motorantrieb (**bis 0,5 kW**) erlaubt.
- **Alle Gemeinschaftsgewässer**
Das Benutzen von ferngesteuerten Futterbooten ist auf allen Gewässern erlaubt.

Boots- und Bellybootangler sowie Futterbootführer haben Rücksicht auf Uferangler, sowie besondere Rücksicht auf die Fauna und Flora am Gewässer zu nehmen, d.h. während der Brut- und Setzzeit ist immer ausreichend Abstand zu Ufer- und Ruhezonen zu.

3.4 Es ist **verboten** an und in Fischfangverbotszonen (z. B. ausgewiesene Schongebiete) zu angeln (siehe Gewässerkarten).

Zu ausgelegten roten Markierungsbojen „Zandernester“ ist ein ausreichender Abstand (ca. 10 m) einzuhalten.

3.5 Es ist **verboten** beim Fischen auf Friedfische Zwillings-, Drillings und ähnliche Mehrfachhaken zu verwenden.

3.6 Es ist **verboten** während der Raubfischschonzeit (siehe 4.1. Schonzeiten):

- Das Angeln mit Köderfisch und geführten Kunst- oder Naturködern

Darüber hinaus ist im Monat Mai (01.05. – 31.05.) das Angeln mit geführten Kunst- oder Naturködern verboten, Ansitzangeln mit Köderfisch ist erlaubt. **Ausgenommen** davon ist das Wangermeer und Bösselhausen.

3.7 Es ist **verboten** aus Vereinsgewässern stammende Fische gewerblich zu verkaufen.

3.8 Es ist **verboten** Fischkörbe, Netze, Reusen und Schnüre (Aal- bzw. Legeschnüre) zu verwenden. Abrissmontagen (z.B. zum Welsangeln) müssen aus abbaubaren Materialien (Hanf, Sisal, etc.) bestehen.

3.9 Es ist **verboten** Fische im Setzkescher zu hältern.

3.10 Es ist **gesetzlich verboten** alle mit Schonzeiten, Mindestmaßen und Fangverboten belegte Fische als Köderfische zu verwenden (siehe 4. Schonzeiten, Mindestmaße und Fangverbote; gem. § 5 Abs. 3 Nds. Binnefischereiordnung).

3.11 Es ist **verboten** jegliche Art von Ufer- und Flurbeschädigungen durchzuführen und Begrenzungen zu entfernen und zu versetzen. Auf die natürlichen Lebensgemeinschaften – insbesondere Pflanzen- und Tierarten – im und am Gewässer ist Rücksicht zu nehmen.

3.12 Es ist **verboten** das Kraftfahrzeug außerhalb von öffentlichen Wegen und Parkplätzen und vereinseigenen Parkplätzen abzustellen oder Ländereien zu befahren. Es sei denn, es liegt eine Erlaubnis durch den Grundstückseigentümer vor.

3.13 Es ist **verboten** jeglichen Müll und jegliche Fischabfälle im und am Gewässer zu entsorgen.

3.14 Es ist **verboten** mit dem lebenden Köderfisch zu angeln.

3.15 Es ist **generell verboten** zu Zelten oder offenes Feuer zu legen (gem. § 27 Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung).

4. Schonzeiten, Mindestmaße und Fangverbote

4.1 Schonzeiten und Mindestmaße

Folgende Fische sind in folgenden Zeiten geschont oder mit einem Fangverbot belegt und haben folgendes Mindestmaß (Ausnahmen unter 4.2).

Fischart	Schonzeiten		Mindestmaß in cm
	von	bis	
Hecht	01.01	30.04.	60
Zander	01.01	30.04.	45
Aal			45
Karpfen			35
Schleie			20
Forelle			25
Stör			80
Waller			50

4.2 Fangverbote

Fangverbot ganzjährig:

- Neunstacheliger Stichling,
- Bitterling
- und Schlammpeitzger (Putaal)

4.3 Zurücksetzen von Fischen

In der Schonzeit gefangene, untermaßige, und oder mit Fangverbot belegte Fische sind **sofort** mit der notwendigen Sorgfalt in das Wasser zurückzusetzen und – sofern einfach möglich – im Wasser vom Haken zu lösen.

4.4 Lösen von Haken

Lässt sich der Haken bei den unter 4.1 und 4.2 aufgeführten Fischen nicht ohne Verletzung des Fisches lösen, so muss das Vorfach vorsichtig vor dem Fischmaul abgeschnitten und der Fisch ins Wasser zurückgesetzt werden. Bei Zwillings-, Drillings und ähnliche Mehrfachhaken, oder wenn der Fisch nicht mehr lebensfähig ist, ist der Fisch unverzüglich zu töten und unschädlich zu beseitigen (gem. § 5 Abs. 1 Nds. Binnenfischereiordnung).

5. Fangbeschränkungen und Auflagen

Jeder Angler darf maximal folgende Fische mitnehmen:

Kuhlen/Seen:

3 Fische je Kalendertag, welche mit Mindestmaßen belegt sind

Wangermeer:

Im Wangermeer zusätzlich maximal **5 Barsche** je Kalendertag

Harle/Jeverland(Sieltiefe):

3 Zander je Kalendertag

Alle Gemeinschaftsgewässer:

Der Waller hat **keine** Fangbegrenzung

6. Fangstatistik / Fangmeldekarte

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Fangmeldekarte bis spätestens zum Fischereierlaubnisscheintausch des folgenden Jahres mit wahrheitsgemäß* ausgefülltem Fangergebnis abzugeben. Jedes temporäres Mitglied ist verpflichtet die Fangmeldungen unmittelbar nach Beendigung des Erlaubniszeitraums abzugeben.

*nur entnommene Fische

7. Parken

Idealerweise ist die Vereinsplakette des AV Jever beim Angeln im geparkten Fahrzeug sichtbar anzubringen/auszulegen. Verbote unter 3.12 beachten.

8. Gemeinschaftsfischen/Veranstaltungen

Gemeinschaftsfischen und Veranstaltungen im Namen des Vereins, oder zur Reservierung spezieller Angelplätze, sind durch den Vorstand genehmigungspflichtig.

Bei Veranstaltungen sind die jeweiligen Gewässer für nicht teilnehmende Angler gesperrt (siehe Veranstaltungskalender).

9. Verstöße gegen die BeFischO/GewässO

Jeder Verstoß gegen die BeFischO/GewässO und geltendes Recht wird entsprechend geahndet und gegebenenfalls zur Anzeige gebracht.

Bei Verstößen droht gegebenenfalls der Vereinsausschluss.

Jever, Januar 2026

Der Vorstand

